

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reith Guard IT GmbH:

Fassung September 2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge, welche die Reith Guard IT GmbH (nachfolgend „Reith Guard“ genannt), Fischbachstraße 68, 50127 Bergheim mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) schließt.

(2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Kunden von Reith Guard sind nur gültig, wenn Reith Guard ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt.

(3) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote von Reith Guard sind freibleibend. Angebote des Bestellers sind angenommen, wenn Reith Guard sie schriftlich bestätigt. Bestellungen des Kunden stellen verbindliche Angebote auf Abschluss eines Vertrages mit Reith Guard dar und können von Reith Guard innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen werden.

(2) Der Kunde wird Angebote von Reith Guard sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit prüfen. Das gilt insbesondere für Angebote, denen bestimmte Annahmen zugrunde gelegt werden. Der Kunde wird Reith Guard informieren, sollten Annahmen nicht zutreffen.

(3) Reith Guard ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung eines Vertrages zu beauftragen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf.

§ 3 Beschaffenheit

(1) Die von Reith Guard angebotenen Waren und Dienstleistungen sind ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer bestimmt.

(2) Die in öffentlichen Äußerungen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen von Reith Guard stellen keine Beschaffenheitsangaben dar, solange sie nicht Vertragsbestandteil geworden sind. Gleiches gilt für öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers.

(3) Reith Guard behält sich Änderungen hinsichtlich der Angaben von Reith Guard zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie deren Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) vor, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden zumutbar sind.

(4) Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Garantie im Sinne des § 443 BGB, wenn Reith Guard nicht ausdrücklich eine solche übernommen hat.

§ 4 Bedingungen für Software

(1) Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware dritter Hersteller, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Bestellers hergestellt worden ist.

(2) Für Standardsoftware dritter Hersteller gelten die gesonderten Nutzungsbedingungen des Herstellers, aus denen sich die Eigenschaften der Software, der zulässige Nutzungsumfang durch den Kunden und weitere Nutzungsbedingungen ergeben. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Nutzungsbedingungen des Herstellers Gegenstand eines zwischen dem Kunden und dem Hersteller geschlossenen Vertrages, dessen Abschluss Reith Guard gegebenenfalls vermittelt. Diese Nutzungsbedingungen werden dem Kunden, auf Wunsch auch schon vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt.

(3) Soweit den Nutzungsbedingungen des Herstellers nicht anders vereinbart, darf der Kunde die Software nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nutzen. Der Kunde ist danach insbesondere nicht berechtigt, Dritten Rechte zur Nutzung der Software einzuräumen, Urhebervermerke zu entfernen oder zu ändern.

(4) Hat sich Reith Guard verpflichtet, Software zu liefern, wird der Objektcode grundsätzlich auf einem Datenträger übergeben oder per Download zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf Lieferung des Quellcodes besitzt der Kunde nicht.

(5) Ist für die Nutzung der Software eine Installation auf der Hardware des Kunden erforderlich, wird Reith Guard Unterstützung und Anleitung nur leisten, soweit dies zwischen dem Kunden und Reith Guard vereinbart ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die mitgeteilten Anforderungen an Hardware und Umgebung für eine Installation vorliegen.

(6) Zur Wartung der Software ist Reith Guard grundsätzlich nicht verpflichtet, es sei denn, die Parteien haben anderes gesondert vereinbart.

§ 5 Bedingungen für Rechenzentrumsleistungen

(1) Der Leistungsumfang beinhaltet eine oder mehrere Stufen und definiert sich aus dem schriftlichen Auftrag.

(2) Reith Guard gewährleistet eine Erreichbarkeit der Server von 99,8 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der Reith Guard liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. Reith Guard kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

(3) Die zur Verfügung gestellte RZ-Plattform bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum der Reith Guard. Für den Kunden wird ausschließlich der Nutzung der Plattform über Datenleitungen gegen ein monatliches Entgelt ermöglicht.

(4) Sämtliche vom Kunden auf der Plattform gespeicherten Daten befinden sich im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Herausgabe und / oder Löschung seiner Daten von der RZ-Plattform zu fordern. Die gespeicherten Daten befinden sich in einem technisch aktuellen Format, welches auch auf anderen und/oder Reith Guard fremden Plattformen, lauffähig ist. Herausgegeben werden können ausschließlich Daten, keine Geräte oder Datenträger. Für den Transfer hat der Kunde geeignete Datenträger zur Verfügung zu stellen. Soll die

Leistung des Transfers auf die Datenträger durch Reith Guard durchgeführt werden, handelt es sich um eine kostenpflichtige Leistung.

(5) Pflichten der Reith Guard

- a) Die Reith Guard verpflichtet sich, die vom Kunden beauftragten Leistungen gegen ein entsprechendes monatliches Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Reith Guard ServiceDesk steht dem Kunden telefonisch zur Anwenderbetreuung, zur Konfigurationsanpassung als auch zur Störungsbeseitigung zu den im Auftrag spezifizierten Servicezeiten zur Verfügung. In dringenden Fällen oder Notfällen hat der Kunde außerhalb dieser Zeiten die Möglichkeit, den Reith Guard Notfallsupport in Anspruch zu nehmen. Dieser wird mit gesonderter Beauftragung durch den Kunden sowie Vertragsschluss mit differenzierten Stundensätzen berechnet.
- c) Für den Betrieb der Plattform wird generell eine Verfügbarkeit von 24x7 angestrebt (d.h. 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche). Reith Guard ist fortwährend bemüht, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die eine Komplett-Außerbetriebnahme notwendig machen, grundsätzlich zu vermeiden.
- d) Unvermeidliche Teil- oder Komplett-Außerbetriebnahmen werden von Mo-Fr 20:00-06:00 Uhr sowie Sa/So/Feiertag 20:00-06:00 Uhr durchgeführt. Diese Teil- oder Komplett-Außerbetriebnahmen können ohne vorherige Ankündigung erfolgen.
- e) Zudem hat die Reith Guard das Recht, an einem Samstag oder Sonntag / Feiertag pro Monat das System für notwendige Wartungs-, Pflege- oder Umbauarbeiten außer Betrieb zu nehmen. Dies wird mindestens eine Woche vorher per Statuspage (<https://reithguard.statuspage.io>) angekündigt. Die zu benachrichtigenden Mailadressen sind vom Vertragsnehmer festzulegen. Nach Möglichkeit ist eine Terminabsprache für die Außerbetriebnahme koordinierbar.
- f) Die Verfügbarkeit wird während der Kernzeiten auf Verfügbarkeitsklasse 3, d.h. 99,8% im Mittel eines Jahres zugesichert. Die Definition von „Verfügbarkeit“ wird in den nachfolgenden Absätzen erläutert.
- g) Die Verfügbarkeit definiert sich als Möglichkeit, auf die RZ-Plattform innerhalb der unter Absatz 3 geregelten Nutzungszeiten über Datenleitungen erfolgreich zugreifen zu können. Diese Zusage bezieht sich ausschließlich auf die Betriebsbereitschaft der RZ-Plattform (Server-, Speicher- und Netzwerkkomponenten) und deren mögliche Erreichbarkeit von extern über Datenleitungen.
- h) Die Verfügbarkeit in den Betriebsstätten des Vertragsnehmers kann dennoch niedriger liegen, da zusätzliche Faktoren, für die die Reith Guard keine Verantwortung trägt, einfließen (Beispiele: Ausfall von Hardware oder Internetleitungen in der Betriebsstätte, Störungen bei Telekommunikationsbetreibern des Vertragsnehmers, Fehler in Anwendungssoftware des Vertragsnehmers, Fehlbedienungen seitens des Vertragsnehmers, etc.). Dies ist für die Tatsache der Verfügbarkeit der RZ-Plattform unerheblich.
- i) Ein Versagen der für den Vertragsnehmer im RZ installierten Betriebssysteme oder Anwendungssoftware gilt nicht als Reduzierung der Verfügbarkeit, insofern die unterliegende RZ-Plattform funktional ist. Die Reith Guard garantiert nicht für die ordnungsgemäße Funktion von kundenseitiger Betriebssystem- und Anwendungssoftware, auch wenn sie auf der RZ-Plattform installiert ist. Hier gelten ausschließlich die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenzgeber.
- j) Im Falle der Übernahme von bestehender Hardware des Vertragsnehmers und Betrieb derer im RZ durch die Reith Guard gelten keinerlei Verfügbarkeitszusagen.

k) Mit dem Vertragsnehmer geplante oder von ihm verursachte Ausfälle gehen nicht zu Lasten der Verfügbarkeit (z.B. Datenrücksicherungen, besondere Wartungen, etc.).

l) Die Verfügbarkeit wird prozentual in Minuten/Jahr ermittelt und berechnet sich wie folgt:

$$\text{Verfügbarkeit [\%]} = \frac{(\text{Nutzungszeit [Min]} - \text{Ungeplante Ausfallzeit [Min]})}{\text{Nutzungszeit [Min]}} \times 100$$

Die Nutzungszeit ergibt sich aus den in §5, Abs. 5, lit. f) genannten Kernzeiten die zur Jahressumme addiert werden.

m) Wird die Verfügbarkeit der RZ-Plattform im Laufe eines Jahres gemäß vorgenannten Kriterien im Mittel unterschritten, entsteht dem Vertragsnehmer ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Entgelte für die Stufen 1-2.

Verfügbarkeit Rückerstattung der Entgelte

100% – 99,8% 0%

<99,8% - 99% 2%

<99% - 98% 5%

<98% - 97% 10%

(6) Pflichten des Kunden

a) Der Kunde darf im Rahmen und unter Zuhilfenahme, der durch die Reith Guard erbrachten Leistungen nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen. Sollten Inhalte durch den Kunden aus der RZ-Plattform heraus verbreitet werden, müssen dafür entsprechende Nutzungsrechte vorliegen.

b) Leistungen ab Vertragsstufe 5 kann die Reith Guard nur erbringen, wenn der Kunde ihr einen administrativen Zugang zu seinen Systemen gewährt. Zur Vertragserfüllung ab Stufe 5 ermöglicht der Kunde der Reith Guard daher einen ungehinderten Zugriff auf die relevanten Systeme, sowohl per Fernwartung als auch vor Ort in den Betriebsstätten, falls erforderlich.

c) Ferner wird der Kunde alle zur Dienstleistungserbringung notwendigen Unterlagen wie z.B. Lizenzinformationen oder benötigte Datenträger der Reith Guard bei Bedarf schnellstmöglich zur Verfügung stellen.

d) Dem Kunden ist bekannt, dass die Reith Guard ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ab Stufe 5 nur erfüllen kann, wenn der Kunde darauf verzichtet, an der von Reith Guard vorgenommenen Konfiguration Änderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen und/oder das System ohne Abstimmung mit der Reith Guard in nicht hierfür freigegebenen Umgebungen oder dem dafür bestimmten Zweck einzusetzen.

e) Ebenso stimmt der Auftraggeber zu, die Systeme nicht ohne Wissen der Reith Guard selbständig zu verändern oder (De-)Installationen vorzunehmen.

f) Ab Nutzung der Stufe 5 wird der Kunde die Reith Guard unverzüglich schriftlich über Veränderungen an der vertragsgegenständlichen Systemumgebung, die nicht durch die Reith Guard oder durch einen von ihm beauftragten Partner veranlasst oder durchgeführt worden sind, in Kenntnis setzen. Für eventuelle Fehlkonfigurationen oder weiterführende Schäden, die durch nicht von der Reith Guard autorisierte Personen verursacht werden, übernimmt die Reith Guard keinerlei Haftung.

g) Im Falle eines Umzuges/Importes bereits existierender Systeme in das RZ unterrichtet der Kunde Reith Guard vor Inkrafttreten des Vertrages über alle eventuell bereits bestehenden technischen Probleme und bisher aufgetretene Fehler der Systeme. Reith Guard haftet nicht für Auswirkungen oder Inkompatibilitäten aufgrund von bestehenden, vorvertraglichen technischen Fehlfunktionen oder mangelhaft sowie sorglos vorgenommenen Konfigurationen, von denen der Kunde Kenntnis hat oder haben könnte. Reith Guard geht von der Übergabe von mangelfreien Systemen aus.

h) Die Ausstattung sämtlicher Systeme, die im RZ betrieben werden, oder daran angebunden sind, mit Antivirensoftware sowie der Einsatz von Firewalls und das regelmäßige Installieren von Sicherheitsupdates gehört zum Minimum an technischen Schutzmaßnahmen vor Gefahren aus dem Internet. Der Einsatz dieser Maßnahmen wird daher auch auf der Seite des Kunden vorausgesetzt. Dies kann Reith Guard für den Kunden im Rahmen der Stufe 7 übernehmen.

i) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte RZ-Plattform ausschließlich für den vorgesehenen Zweck einzusetzen und in der IT-Umgebung sämtliche Vorgänge zu unterlassen, die die Sicherheit, Stabilität, Integrität und Datensicherheit der RZ-Plattform gefährden könnten. Insbesondere sind sämtliche gesetzeswidrigen Aktivitäten innerhalb und von der RZ-Plattform aus zu unterlassen (z.B. Spamversand, Vorbereitung und Durchführung von Angriffen auf IT-Systeme, Portscans, Denial of Service, Flooding, etc.). Die RZ-Plattform wird durchgängig auf derlei Aktivitäten überwacht und deckt diese auf. Eine Missachtung dieser Bedingungen wird abgemahnt und führt zu einer sofortigen Sperrung für den Kunden, insofern die Dringlichkeit geboten ist.

j) Der Kunde verpflichtet sich selbstständig zur Registrierung auf unserer Statuspage (<https://reithguard.statuspage.io>) um für anfallende Wartungsarbeiten oder Statusänderungen per E-Mail informiert zu werden.

§ 6 Bedingungen für Schulungen

(1) Reith Guard bietet sowohl individuelle Schulungen für ein Unternehmen (Firmentraining) als auch Schulungen für Mitarbeiter verschiedener Unternehmen (offenes Training) an.

(2) Im Falle von offenen Trainings richten sich Kursinhalte, Ort und Zeit der Schulung sowie die Mindestteilnehmerzahl nach der Anmeldebestätigung von Reith Guard. Reith Guard behält sich vor, offene Trainings bei zu geringer Nachfrage spätestens eine Woche vor Kursbeginn zu verschieben oder abzusagen. Reith Guard verpflichtet sich, die betroffenen Kursteilnehmer umgehend zu informieren. Wird das offene Training ersatzlos abgesagt, ist Reith Guard verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten. Wird das offene Training auf einen Termin verschoben, an dem der Teilnehmer verhindert ist, wird Reith Guard geleistete Zahlungen zurückerstatten.

(3) Firmentrainings werden auf der Basis individuell erstellter Angebote durchgeführt. Dieses enthält detaillierte Angaben zu Ort, Zeit und Teilnehmerzahl. Der Kunde besitzt keinen Anspruch auf Durchführung eines Firmentrainings durch einen bestimmten Referenten. Bei dessen Erkrankung des Referenten hat Reith Guard das Recht, dem Kunden einen Ersatztermin anzubieten oder die Gebühren zu erstatten.

(4) Bei Ausfall des offenen Trainings aufgrund von Krankheit des Referenten, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung. Reith Guard haftet in solchen Fällen nicht für entstandene Kosten für Reise, Übernachtung und/oder Arbeitsausfall.

(5) Die Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung von Reith Guard weder vervielfältigt, verbreitet noch öffentlich zugänglich gemacht werden.

(6) Anmeldung/Stornierung: Für die Teilnahme an Trainings ist eine verbindliche Anmeldung durch den Kunden unter Angabe von Anzahl und Namen der Teilnehmer erforderlich. Für die Annahme durch Reith Guard gilt § 2. Für Stornierungen von vereinbarten Trainings durch den Kunden gelten folgende Bedingungen:

- a) Geht die Stornierung spätestens 14 Tage vor Trainingsbeginn bei Reith Guard ein, wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig.
- b) Geht die Stornierung spätestens 7 Tage vor Trainingsbeginn bei Reith Guard ein, werden 50% des vereinbarten Entgeltes zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig.
- c) Geht die Stornierung später als 7 Tage vor Kurs-/Trainingsbeginn bei Reith Guard ein, wird das vereinbarte Entgelt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in voller Höhe fällig.
- d) Bei sog. Partnerkursen (Durchführung erfolgt durch Kooperations- und Lizenzpartner der Reith Guard) werden 100% des Trainingspreises zzgl. Umsatzsteuer fällig, wenn die Stornierung später als 14 Tage vor Kursbeginn erfolgt. Ob es sich um einen Partnerkurs handelt, ist der Anmeldebestätigung zu entnehmen.
- e) Ein Firmentraining kann bis zu 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn kostenfrei verschoben oder storniert werden. Bei Eingang einer Stornierung zwischen 3 Wochen und 1 Woche vor dem vereinbarten Beginn werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zzgl. Umsatzsteuer fällig. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn dem Kunden ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht

§ 7 Bedingungen für Consulting

- (1) Für Consulting-Leistungen durch Reith Guard ist eine Beauftragung durch den Kunden unter Angabe der Dauer, des Durchführungszeitraums und des Gegenstands der Consulting-Tätigkeiten erforderlich. Für die Annahme durch Reith Guard gilt § 2.
- (2) Reith Guard erbringt Consulting-Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages. Ein bestimmter Erfolg wird von Reith Guard nicht versprochen.
- (3) Ein Consulting-Tag entspricht werktäglichen acht Stunden zwischen 8:30 Uhr und 17:30 Uhr. Für Überstunden sowie Tätigkeiten an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen am Sitz von Reith Guard wird ein Aufschlag gemäß Preisliste berechnet. Fahr- und Reisezeiten werden nach Aufwand und Preisliste in Rechnung gestellt. Reise- und Übernachtungskosten sind vom Kunden nach Aufwand zu erstatten.
- (4) Für Stornierungen durch den Kunden gelten die in § 6 Absatz (6) lit. a) – c) genannten Bedingungen.

§ 8 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise für die Leistungen und Lieferungen von Reith Guard gelten in Euro ab Haus, zzgl. Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Kunde stimmt zu, dass ihm Rechnungen auch elektronisch übermittelt werden können. Die Rechnung wird an die allgemein bekannt gegebene postalische, bzw. elektronische Adresse gesandt, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.
- (2) Sämtliche Preise für Leistungen von Reith Guard ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Reith Guard auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste. Enthält die Auftragsbestätigung zu Positionen keine Preisangabe, ergibt sich der Preis aus der Preisliste. Reith Guard kann die Preise für Leistungen jederzeit einseitig ändern.

(3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Reith Guard die Lizenzgebühren nicht selbst bestimmt. Diese richten sich nach den für Reith Guard verbindlichen Vorgaben der Software-Hersteller/Software-Anbieter. Die Auftragsbestätigung enthält die tagesaktuellen Lizenzgebühren am Tag ihrer Erstellung. Erfolgt im Zeitraum ab Auftragsbestätigung eine Preissteigerung, wird diese unverändert an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch für entsprechend anteiliger Preissteigerungen bei Produkten und Dienstleistungen von Reith Guard, in denen diese Lizenzgebühren ganz oder teilweise enthalten sind. Ein Rücktritts-/Kündigungsrecht gibt dieses dem Kunden nicht.

(4) Die Vergütung ist ohne jeden Abzug bei Rechnungserhalt fällig. Reith Guard ist unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die Reith Guard nicht zu vertreten hat, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Reith Guard ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Reith Guard nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Reith Guard durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(7) Reith Guard ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Rechnung anzurechnen.

(8) Alle Angebotspositionen welche Dienstleistungen enthalten verstehen sich soweit nicht anders angegeben auf die regulären Geschäftszeiten der Reith Guard. Werden diese Arbeiten außerhalb der regulären Geschäftszeiten der Reith Guard abgerufen, so werden diese entsprechend den Zuschlägen lt. aktueller Preisliste nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Lieferbedingungen

(1) Die Lieferung von Waren erfolgt ab Lager von Reith Guard. Dies ist der Erfüllungsort. Auf Wunsch des Kunden, wird die Ware auf seine Kosten an einen anderen Bestimmungsort gesandt (Versendungskauf). Reith Guard ist berechtigt, die Art der Versendung zu bestimmen.

(2) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Reith Guard schriftlich bestätigt wurden. Da Reith Guard Hardware und/oder Software bei Lieferanten bezieht, steht die Lieferpflicht von Reith Guard unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt, an dem der Vertragsgegenstand das Lager von Reith Guard verlässt oder zu dem Reith Guard dem Kunden Versandbereitschaft angezeigt hat.

(3) Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen durch Reith Guard setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Reith Guard die Verzögerung zu vertreten hat.

(4) Reith Guard haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Pandemien) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie

oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Reith Guard nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Reith Guard die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Reith Guard zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Reith Guard vom Vertrag zurücktreten.

§ 10 Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an die Transportperson (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt und auch dann, wenn die Beförderung durch eigene Mitarbeiter geschieht. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Reith Guard dies dem Kunden angezeigt hat.

(2) Kommt die Lieferung als unzustellbar zurück, so ist Reith Guard zu einer Verwahrung für den Kunden nicht verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat das Zustellungshindernis nicht zu vertreten. Reith Guard ist berechtigt, die Lieferung nach Prüfung der Ordnungsgemäßheit des Versands, Benachrichtigung des Kunden und Ablauf einer angemessenen Frist zur Abholung zu vernichten oder anderweitig zu verwerten. Der Vergütungsanspruch durch Reith Guard bleibt davon unberührt, sofern nicht die Lieferung anderweitig verwertet werden kann. Die vorübergehende Verwahrung erfolgt auf Gefahr des Nutzers.

(3) Reith Guard behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von Reith Guard aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, insbesondere, bis dieser den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt). Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, Reith Guard einen Schaden am Vorbehaltseigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen von Reith Guard ist dieser die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Kunde tritt Reith Guard im Voraus sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von Reith Guard angenommen. Hat der Kunde den Liefergegenstand nicht ausreichend versichert, so ist Reith Guard berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden zu versichern.

§ 11 Abnahme

(1) Haben die Parteien einen Werkvertrag geschlossen und ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch Reith Guard erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

(2) Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.

(3) Auf Wunsch von Reith Guard sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.

§ 12 Gewährleistung

(1) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Die Pflicht des Kunden zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge nach §§ 377 und 381 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.

(3) Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von Reith Guard als mangelhaft, so ist Reith Guard verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde Reith Guard die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Reith Guard; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde den Preis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von § 13 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich der Regelungen in § 13 – 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware beim Kunden bzw. ab Abnahme, wenn eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist.

(6) Gewöhnlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen.

§ 13 Haftung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, durch regelmäßige Datensicherung einem Verlust und/oder einer ungewollten Veränderung von Daten vorzubeugen. Er hat insbesondere vor jedem Eingriff in sein bestehendes Hard- und Softwaresystem (z.B. Aufspielen neuer Software, Austausch von Hardwarekomponenten usw., wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist) die ihm nach dem neuesten Stand der Technik möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz vor Datenverlust und/oder ungewollter Datenveränderung und zur Datensicherung vorzunehmen. Sollte dennoch ein Datenverlust und/oder eine ungewollte Datenveränderung eintreten, haftet Reith Guard, wenn dieses bei Erbringung ihrer Leistungen und/oder aus Anlass der Erbringung ihrer Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Höhe nach ist die Haftung beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien erforderlich wäre. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust und/oder die ungewollte Veränderung der Daten bei Anwendung von Sicherungsmaßnahmen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, ebenfalls eingetreten wäre. Die Pflege der vom Kunden käuflich erworbenen Software (insbesondere Updates, Patches, usw. wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist) und das Halten dieser auf dem jeweils neuesten Stand ist vom Kunden

eigenverantwortlich durchzuführen, es sei denn, es wurde oder wird etwas anderes schriftlich vereinbart.

(2) Reith Guard leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.

b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Reith Guard in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

c) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), haftet Reith Guard in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Ansonsten ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Soweit die Haftung von Reith Guard ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Reith Guard.

(4) Abweichend von den vorstehenden Regelungen gelten für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz die gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über ihnen bekannt gewordene geschäftliche Vorgänge, die wesentliche Interessen beider Vertragsparteien berühren oder gefährden können, unverzüglich unterrichten. Reith Guard und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden erlangten Kenntnisse. Reith Guard garantiert, dass die technischen Möglichkeiten zur physikalischen Trennung der einzelnen Kundennetze bzw. Kundenserver (und damit der Datenhaltung seiner Kunden) vorhanden sind und umgesetzt werden. Die Reith Guard verpflichtet auch Auftragnehmer und deren Mitarbeiter zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Daten- sowie Geschäfts-geheimnisses. Die Verpflichtung besteht über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

(2) Sämtliche mitgeteilten personenbezogenen Daten (wie beispielhaft Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) werden ausschließlich gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bedingungen erhoben, verarbeitet oder genutzt. Soweit personenbezogene Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden diese ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Verträge verwendet.

(4) Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei der Leistungserbringung um eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO handeln kann. Insoweit ist der Kunde für die Einhaltung der Vorschriften der EU-DSGVO und anderer Vorschriften über den Datenschutz „Verantwortlicher“ (vgl. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO. Gleichfalls erklärt Reith Guard, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 in Verbindung mit der Anlage zu Art 32 DS-GVO dem Grunde nach eingehalten werden.

(5) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass dies entsprechend den datenschutzrechtlichen Bedingungen geschieht, und stellt im Fall eines Verstoßes Reith Guard von Ansprüchen Dritter frei. Stellt der Kunde fest, dass bei ihm gespeicherte

besondere Arten personenbezogener Daten, personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, oder personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat er dies nach umgehend, respektive unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde, Reith Guard sowie den Betroffenen mitzuteilen (vgl. Art. 33, 34 DS-GVO).

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Für das Rechtsverhältnis zwischen Reith Guard und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- (2) Reith Guard hat das Recht, die Anmeldung des Nutzers beim Online-Dienst sowie alle mit dem Anbieter geschlossenen Verträge des Nutzers mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung des Nutzers gilt als erteilt, wenn der Nutzer nicht binnen eines Monats ab Mitteilung des Anbieters an den Nutzer schriftlich widersprochen hat. Der Nutzer wird vorher auf die Wirkung des Schweigens hingewiesen. Für die vorstehenden Erklärungen genügt die Mitteilung per E-Mail.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen Reith Guard ohne dessen Zustimmung an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.
- (4) Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Pflichten ist der Geschäftssitz von Reith Guard.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Reith Guard.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.